

Satzung des Vereins Weitblick Duisburg-Essen

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Studierendeninitiative Weitblick Duisburg-Essen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Duisburg.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des Vereins sind die Förderung und die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Schul-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe, sowie die Entwicklungszusammenarbeit und die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.

§ 4

Der Verein verwirklicht seinen Zweck selbst in Form von Projekten, die jeweils durch die Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Studierenden und Schulen in Entwicklungs- und Schwellenländern, beispielsweise durch die, auf Mitgliedsbeiträgen und Spenden basierende, finanzielle Unterstützung eines Schulbaus oder die Vergabe von zinslosen Mikrokrediten im Bildungsbereich bis zu einer Höhe von maximal 500€. Im Inland wird der Satzungszweck darüber hinaus insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Podiumsdiskussionen und die Betreuung und ideelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft einen erschwerten Zugang zu Bildung haben. Dies geschieht beispielsweise durch Bildungspatenschaften, im Rahmen derer Studierende die Jugendlichen bei regelmäßigen Treffen im Alltag begleiten und unterstützen.

Dabei kann die Verwirklichung des Vereinszwecks auch durch die zweck- und projektgebundene Weitergabe von Geldern an Organisationen und/oder durch die Zusammenarbeit mit Organisationen erfolgen, die Zwecke wie die Studierendeninitiative Weitblick e.V. verfolgen, zum Beispiel an die Organisation NETZ e.V., Wetzlar.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer einer eventuellen Entschädigung für besondere Aufwendungen keine Vergütungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit der Organe des Vereins

ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu 100% an „Studierendeninitiative Weitblick e.V.“ mit Sitz in Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Mitglieder des Vereins „Studierendeninitiative Weitblick“ können natürliche und juristische Personen werden. Er besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder müssen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sein. Außerordentliches Mitglied ist, wer an einer anderen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie eingeschrieben ist oder alle weiteren natürlichen oder juristischen Personen. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder besitzen ein gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch (1) entweder einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über das Online-Beitrittsformular sowie (2) durch die Entrichtung des monatlichen Beitrags. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretenden erforderlich. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9a

Als befreundete und fördernde Personen des Vereins können natürliche oder juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft in einer gesonderten Geschäftsordnung festlegen.

§ 10

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen mindestens:

- 0 bis 15 Jahre: 0 Euro
- 15 bis 20 Jahre: 1 Euro
- Über 20 Jahre: 2 Euro

Darüber hinaus steht es den Mitgliedern frei einen höheren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 11

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen bei dem Verein „Weitblick“ endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen bei dem Verein „Weitblick“ endet durch:

- a) Erlöschen,
- b) Auflösung,
- c) Austritt,
- d) Ausschluss.

Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit abgeändert werden.

Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

§ 12

Der Verein „Studierendeninitiative Weitblick“ hat einen geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB, der sich aus dem oder der ersten Vorsitzenden, einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einem Kassierer oder einer Kassiererinnen und einem Schriftführer oder einer Schriftführerin zusammensetzt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist zur alleinigen Vertretung des Vereins befugt.

Der oder die erste Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer oder die Kassiererinnen und der Schriftführer oder die Schriftführerin werden jeweils in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erhält.

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Jahr. Die einzelnen Vorstandmitglieder können wiedergewählt werden.

§ 13

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

Die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand per Email und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:

- a) die Entlastung des Vorstands
- b) Neuwahl des Vorstands
- c) den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht der Vorstandsmitglieder für Finanzen
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- f) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerecht eingereichte Anträge können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit sich dafür ausspricht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder selbst oder durch Übertragung des Stimmrechts vertreten sind. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Auf höchstens zwei der bei der Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Stimme höchstens eines abwesenden stimmberechtigten Mitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Es wird vom Schriftführer oder der Schriftführerin erstellt und von dem oder der ersten Vorsitzenden unterschrieben.

Der jährlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht zu erstatten über die Tätigkeiten des Vereins, über die Verwendung der Mittel ist Rechnung zu legen. In der Mitgliederversammlung findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes statt.

§ 14

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Weitblick“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§16

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

§17

Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 18

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Erstellt in Duisburg,

am 11.03.2020.